

Landesrechnungshof  
Nordrhein-Westfalen  
Großes Kollegium

**KuP-01.07.02-000010-2023-0003818**

**Abschließender Bericht**  
**nach § 46 Satz 3 des Gesetzes über den**  
**„Westdeutschen Rundfunk Köln“**  
**über die Prüfung von Baumaßnahmen des WDR, Umbau des Filmhauses**



Filmhaus des WDR vor der Sanierung (Quelle: WDR)

Düsseldorf, den 23.01.2024

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Wesentliche Prüfungsergebnisse.....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Vorbemerkungen.....</b>	<b>4</b>
<b>III.</b>	<b>Immobilienstrategie .....</b>	<b>8</b>
1.	Sachverhalt .....	8
2.	Feststellungen des Landesrechnungshofs.....	11
3.	Stellungnahme des WDR.....	13
4.	Replik des Landesrechnungshofs .....	13
<b>IV.</b>	<b>Wirtschaftlichkeit der Maßnahme .....</b>	<b>14</b>
1.	Sachverhalt .....	14
2.	Feststellungen des Landesrechnungshofs.....	16
3.	Stellungnahme des WDR.....	18
4.	Stellungnahme des Verwaltungsrats.....	18
5.	Replik des Landesrechnungshofs .....	19
<b>V.</b>	<b>Steigerungen des Projektbudgets .....</b>	<b>20</b>
1.	Sachverhalt .....	20
2.	Feststellungen des Landesrechnungshofs.....	22
3.	Stellungnahme des WDR.....	24
4.	Replik des Landesrechnungshofs .....	25
<b>VI.</b>	<b>Vergabe der Rohbauarbeiten .....</b>	<b>26</b>
1.	Sachverhalt .....	26
2.	Feststellungen des Landesrechnungshofs.....	27
3.	Stellungnahme des WDR.....	30
4.	Replik des Landesrechnungshofs .....	30
<b>VII.</b>	<b>Zusammenfassung und Empfehlung .....</b>	<b>31</b>

## **I. Wesentliche Prüfungsergebnisse**

Der Landesrechnungshof (LRH) hat den Umbau des Filmhauses des Westdeutschen Rundfunks (WDR) in der Kölner Innenstadt geprüft und kommt dabei zu folgenden wesentlichen Prüfungsergebnissen:

- **Die Entscheidung zur Sanierung des Filmhauses beruhte auf keiner langfristigen Immobilienstrategie für die WDR-Liegenschaften in der Kölner Innenstadt. Insbesondere gab es keine ausreichend durchgeführte Variantenbetrachtung zur Standortfrage. Trotz dieser Erkenntnisse hat der Verwaltungsrat des WDR der Maßnahme zugestimmt.**
- **Der WDR hat im Vorfeld der Entscheidung zur Sanierung des Filmhauses keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt und dem Verwaltungsrat vor Projektbeginn keinen groben Kostenrahmen für die Baumaßnahme vorgelegt. Der Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan hätte dem Projekt unter diesen Umständen nicht zustimmen dürfen.**
- **Das Projektbudget stieg von ursprünglich rd. 130 Mio. € auf inzwischen rd. 240 Mio. €. Allein das Budget für die Bauwerkskosten hat sich von rd. 64 Mio. € auf rd. 132 Mio. € mehr als verdoppelt. Die erheblichen Steigerungen des Projektbudgets sind u. a. darauf zurückzuführen, dass Leistungserweiterungen am Bauvorhaben durch den WDR als Auftraggeber vorgenommen wurden. Diese Vorgehensweise des WDR widerspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kostenplanung. Das Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Kostensicherheit im Laufe des Verfahrens wurde nicht erreicht.**
- **Die Dokumentation und die Begründung für die Vergabe der Rohbauarbeiten, die nach einer ursprünglichen Kostenschätzung von rd. 20,7 Mio. € (brutto) neun Monate später für nahezu das Doppelte, nämlich rd. 39,6 Mio. € (brutto) vergeben wurden, ist unzureichend. Vor allem vermisst der LRH eine nachvollziehbare Prüfung zur Angemessenheit der Preise.**

## II. Vorbemerkungen

Der WDR ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehsender des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen mit Hauptsitz in Köln.

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz)<sup>1</sup> legt u. a. die Rechtsnatur des WDR, dessen Aufgaben und Organe fest. Der WDR ist gem. § 1 Abs. 1 S. 1 WDR-Gesetz eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Nach § 39 WDR-Gesetz unterliegt der WDR dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Finanzordnung des WDR (FinO-WDR)<sup>2</sup> regelt zudem die haushalterischen Voraussetzungen für Investitionen, u. a. Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung.

§ 25 Abs. 1 S. 1 WDR-Gesetz sieht u. a. vor, dass die Intendantin oder der Intendant den WDR selbständig leitet und die Verantwortung für seinen gesamten Betrieb trägt. Gemeinsam mit der Stellvertretung, vier Direktorinnen und Direktoren und der Justiziarin oder dem Justiziar bildet die Intendantin oder der Intendant<sup>3</sup> die Geschäftsleitung (GL). Der neunköpfige Verwaltungsrat (VR) überwacht gem. § 21 Abs. 1 S. 1 WDR-Gesetz die Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten mit Ausnahme der Programm-entscheidungen. Gem. § 21 Abs. 1 S. 2 WDR-Gesetz kann der VR zu diesem Zweck jederzeit von der Intendantin oder dem Intendanten einen Bericht verlangen. Nach § 35 Abs. 3 WDR-Gesetz prüft der VR den Haushaltsplan, zugleich den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung sowie den Entwurf einer Aufgabenplanung, aus der sich wesentliche Veränderungen der Aufgaben des WDR, insbesondere im Programm- und Investitionsbereich, für die weiteren Jahre der Finanzplanung ergeben und legt diese mit einer

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.04.1998 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.05.2023 (GV. NRW. S. 300) i.V.m. der Bekanntmachung vom 03.08.2023, (GV. NRW. S. 1030).

<sup>2</sup> Satzung über das Finanzwesen des Westdeutschen Rundfunks Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2019 (GV.NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 16. November 2021 (GV. NRW. 2022 S. 21).

<sup>3</sup> Die Person der Intendantin oder des Intendanten wird nachfolgend auch als „Intendanz“ bezeichnet.

schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat vor. Der VR kann Änderungen und Ergänzungen vorschlagen.

Der Rundfunkrat mit derzeit 55 Mitgliedern berät und beschließt u. a. gem. § 16 Abs. 2 S. 1 WDR-Gesetz über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt, soweit nicht der VR zuständig ist. Der Rundfunkrat stellt außerdem gemäß § 35 Abs. 4 WDR-Gesetz den Haushaltsplan fest und beschließt die mittelfristige Finanzplanung und die Aufgabenplanung.

Der WDR ist in der Kölner Innenstadt auf mehrere Gebäude verteilt (Lageplan, Abbildung 1), die sukzessive im Laufe der letzten Jahrzehnte nach dem 2. Weltkrieg entstanden sind. Am Appellhofplatz steht das in den Jahren 1971 bis 1974 errichtete Filmhaus (Lageplan Nr. 5). Es ist baulich verbunden mit dem Vierscheiben- und Archivhaus. Neben dem innerstädtischen Campus in Köln verfügt der WDR u.a. noch im Stadtteil Köln-Bocklemünd über Produktionsflächen.



Abbildung 1: Lageplan Campus Innenstadt Köln (Quelle: WDR)

Bei dem Filmhausgebäude handelt es sich um eine Stahlbetonkonstruktion. Die Gebäudelänge beträgt ca. 86 m. Die Gebäudebreite variiert zwischen 22 m und 44 m. In der Höhe ist das Gebäude gestaffelt und hat bis zu elf oberirdische Geschosse und bis zu vier Untergeschosse.

Bis zum Jahr 2007 waren die Arbeitsbereiche Hörfunk und Fernsehen beim WDR räumlich getrennt. Arbeitsplätze waren auf unterschiedliche Gebäude verteilt. Die damalige Intendanz beabsichtigte zu dieser Zeit, die WDR-Liegenschaften, zu denen auch das Filmhaus gehört, in der Kölner Innenstadt zu verdichten. Dadurch sollte die vormalige räumliche Trennung zwischen Hörfunk und Fernsehen aufgehoben und „crossmedial“ gearbeitet werden, wobei auch der Bereich „Internet“ einbezogen werden sollte.

Anlässlich der Sanierung des Filmhauses führte der WDR im Jahr 2015 einen Architekturwettbewerb unter dem Entwurfsmotto „Crossmediales Medienhaus“ per Auslobung durch. Damit beabsichtigte er, räumliche Verbesserungen für die medienübergreifende Kooperation seiner Bereiche Hörfunk, Fernsehen und Internet zu erreichen.<sup>4</sup> Mit den aus dem Wettbewerb hervorgegangenen Preisträgerinnen und Preisträgern führte er zum Zwecke der Auftragsvergabe Verhandlungen durch. Im Winter 2015 beauftragte der WDR ein Unternehmen aus dem Kreise der Wettbewerbsteilnehmenden als Generalplanerin. Die Leistungen der Generalplanerin reichen von der auf dem Wettbewerbsentwurf aufbauenden Planung bis hin zur Objektüberwachung.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Wettbewerbsauslobung vom 16.12.2014, siehe auch „Medienübergreifende Zusammenarbeit der Organisationseinheiten (Redaktion und Produktion) von Fernsehen, Hörfunk und Internet“ – Quelle: Internetseite des WDR, „Crossmedialität – Warum legt der WDR gerade ganze Redaktionen zusammen? Was bringt das?“, abgerufen am 08.09.2022 unter <https://www1.wdr.de/dossiers/wdr-check/wdr-check-faq-112.html>.

<sup>5</sup> Der WDR hat die vertraglich vorgesehenen Leistungen der Objektbetreuung, die sich an die Objektüberwachung anschließt, nicht beauftragt.

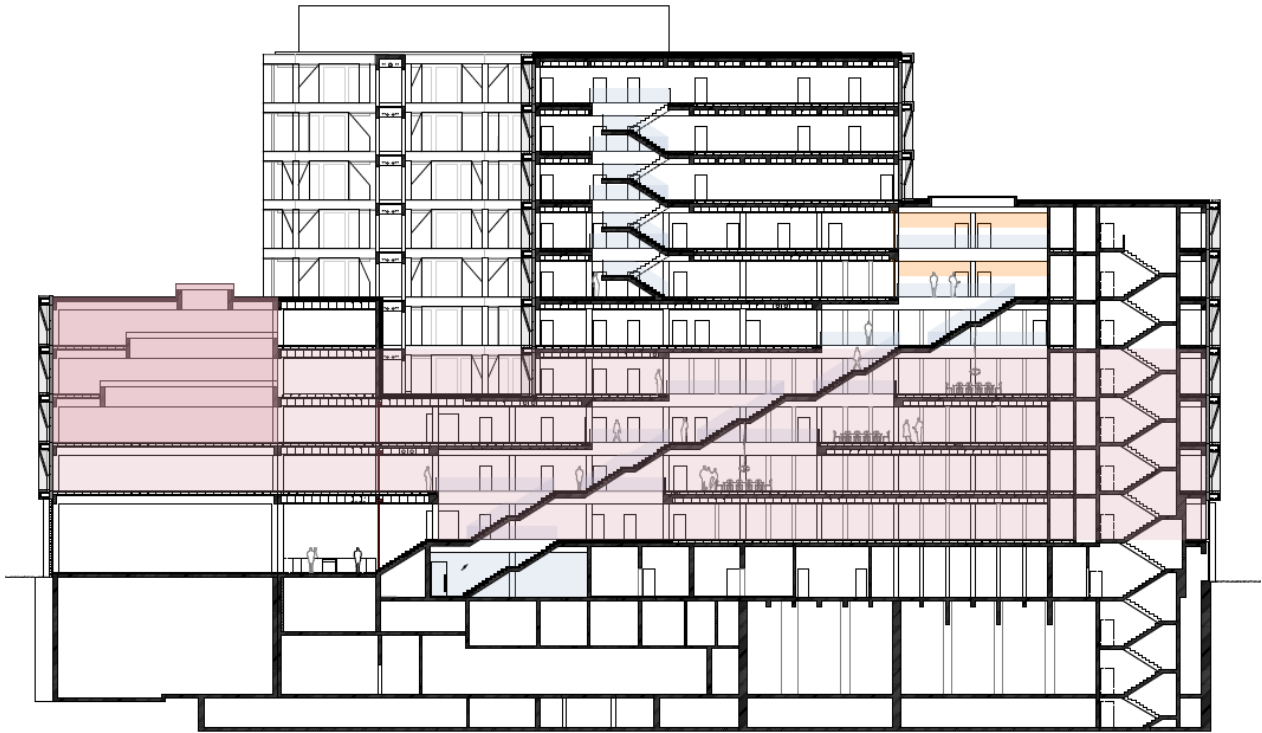


Abbildung 2: Schnitt, Stand 09.01.2017 (Quelle: WDR)

Das Projektbudget für die Sanierung des Filmhauses betrug im Jahr 2015 insgesamt 130 Mio. €. Im weiteren Verlauf erhöhte der WDR im Jahr 2017 das Budget auf 161,4 Mio. € und im Jahr 2019 auf insgesamt 240,1 Mio. €. Zum Projektbudget zählen neben den WDR-spezifischen Kosten, wie beispielsweise die Anschaffung von Medientechnik, auch die Bauwerkskosten (Baukonstruktion und technischen Anlagen). Das Budget für die Bauwerkskosten hat sich, seitdem es im Jahr 2015 erstmals festgelegt wurde, von rd. 64 Mio. € auf rd. 132 Mio. € bis zum August 2022 mehr als verdoppelt.

Die Prüfung des Bauprojekts „Filmhaus“ verfolgte unterschiedliche Ziele. Neben einer rechtlichen und organisatorischen Einordnung der Baumaßnahme ging es um die Frage nach deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit, ebenso um die Umstände, unter denen es zu deutlichen Kostensteigerungen kommen konnte. Auch die Art und Weise, wie der WDR Vergabeverfahren im Zuge der Rohbauarbeiten durchgeführt hat, verdiente besonderes Augenmerk.

Hierzu führte der LRH örtliche Erhebungen im Zeitraum Februar 2022 bis August 2022 durch. Der LRH hat das endgültige Ergebnis der Prüfung dem Intendanten und den Aufsichtsgremien des WDR und der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der

Rundfunkanstalten (KEF) am 07.08.2023 mitgeteilt. Zu den Prüfungsfeststellungen des LRH haben der Intendant des WDR mit Schreiben vom 04.10.2023 und der VR mit Schreiben vom 02.10.2023 Stellung genommen. Die Stellungnahmen hat der LRH bei seiner Folgeentscheidung vom 13.12.2023 zum abschließenden Ergebnis der Prüfung gewürdigt, soweit sie die Prüfungsfeststellungen betreffen. Aus Gründen der Vollständigkeit sind die beiden Schreiben dem abschließenden Bericht als Anlagen beigefügt.

Das Prüfungsverfahren hat der LRH mit Entscheidung vom 13.12.2023 für abgeschlossen erklärt.

### **III. Immobilienstrategie**

**Die Entscheidung zur Sanierung des Filmhauses beruhte auf keiner langfristigen Immobilienstrategie<sup>6</sup> für die WDR-Liegenschaften in der Kölner Innenstadt. Insbesondere gab es keine ausreichend durchgeführte Variantenbetrachtung zur Standortfrage. Trotz dieser Erkenntnisse hat der Verwaltungsrat des WDR der Maßnahme zugestimmt.**

#### 1. Sachverhalt

Die Frage nach der Standortentscheidung zum Filmhaus führt zurück in das Jahr 2007, als der Verkauf von zwei WDR-Gebäuden in der Kölner Innenstadt und die damit verbundene anderweitige Unterbringung von 400 Arbeitsplätzen zur Diskussion standen. Bis dahin gab es laut WDR noch eine strikte räumliche Trennung zwischen Hörfunk und Fernsehen, die sich in unterschiedlichen Gebäuden – links und rechts der Nord-Süd-Fahrt/Tunisstraße der innerstädtischen WDR-Liegenschaften – befanden. Die damalige Intendanz verfolgte nach Angaben des WDR zu dieser Zeit schon das Ziel, die crossmediale Zusammenarbeit, d. h. die medienübergreifende Kooperation seiner Bereiche Hörfunk, Fernsehen und Internet künftig zu stärken und die starren Grenzen aufzuheben.

---

<sup>6</sup> In den vom WDR zur Verfügung gestellten Dokumenten wird bis 2013 von einem „Immobilienkonzept“ gesprochen, danach von „Immobilienstrategie“. Der LRH verwendet den Begriff „Immobilienstrategie“ und schließt damit die Begrifflichkeit „Immobilienkonzept“ mit ein.



Die Intendanz legte dem VR Ende 2007 zu diesem Zweck einen vorläufigen Sachstandsbericht zur zukünftigen Immobilienstrategie vor. Danach sollten die Flächen zukünftig zentral auf dem Campus der Kölner Innenstadt konzentriert werden, um dadurch die Möglichkeit der crossmedialen Zusammenarbeit zu schaffen. Eine Begründung, warum crossmediales Arbeiten nur am Standort der Kölner Innenstadt möglich sei, wurde nicht gegeben. Die Intendanz stellte seinerzeit dem VR auf dessen Befragen in Aussicht, ihm dazu ein „entscheidungsreifes Konzept“ vorzulegen.

Das „entscheidungsreife Konzept“ legte die GL dem VR in der Sitzung Mitte November 2008 zur Information vor. Darin war der Fokus auf die Zukunftsfähigkeit des Hörfunks gelegt. Inhaltlich ging es um die Verteilung der Hörfunkwellen auf die WDR-Gebäude in der Innenstadt mittels Umzügen und die zugehörigen gebäude- und produktionstechnischen Investitionen. Konkrete Ansätze zur Realisierung des crossmedialen Vorhabens nannte die GL an dieser Stelle nicht.

Nach den Feststellungen des LRH hatte der WDR 2007 keine Immobilienstrategie. Zu der Möglichkeit, crossmediales Arbeiten an einem anderen Standort zu realisieren, z. B. auf den Flächen des WDR in Köln-Bocklemünd, gab es keine detaillierten Untersuchungen. Lediglich die Frage, ob einzelne Organisationseinheiten an den Standort Köln-Bocklemünd ausgelagert werden könnten, und zwar in einen neu zu schaffenden Bürokomplex, war auch Gegenstand von Erörterungen innerhalb von VR-Sitzungen. Der LRH konnte nicht erkennen, ob die Sitzungsteilnehmenden Argumente abgewogen oder weitere, eigene Überlegungen dazu oder zu der Idee crossmedialen Arbeitens am Standort Köln-Bocklemünd angestellt haben.

Im Ergebnis verwarf die GL die Auslagerung einzelner Organisationseinheiten nach Köln-Bocklemünd, da diese nicht mit der Zielsetzung der räumlichen Verdichtung und Schaffung eines crossmedialen Rahmens vereinbar sei. Eine Auslagerung an einen anderen Standort in Köln zog die GL nicht in Erwägung.

Auch zum Zeitpunkt der Entscheidung 2014 zur Sanierung des Filmhauses in der Kölner Innenstadt verfügte der WDR über keine Immobilienstrategie.

Bereits zuvor, in den Jahren 2012 und 2013, rückte das Filmhaus auf dem Campus der Kölner Innenstadt in den Blickpunkt. Die Nutzung des Gebäudes wäre zu diesem Zeitpunkt aufgrund des brandschutztechnischen Gesamtzustands nur noch bis 2020 möglich gewesen. Damals verständigte sich die GL darauf, dass aus dem Filmhaus ein Funktionsgebäude konzipiert werden sollte, welches in Zukunft einen Rahmen für crossmediales Arbeiten zur Verfügung stellen könnte. Den Standort legitimierte die GL damit, dass die miteinander verbundenen Gebäude Archivhaus, Filmhaus und Haus Rechtschule als bestehende Produktionsachse auch zukünftig für das gesamte Gebäudeportfolio unverzichtbar seien. Der Standort Köln-Bocklemünd scheidet aufgrund der Entscheidung von 2007, die Flächen in der Kölner Innenstadt zu verdichten, um dadurch die crossmediale Zusammenarbeit zu ermöglichen, aus.

In dem Schreiben der Intendanz vom 20.12.2013 an den VR als Bestandteil der Beschlussvorlage zur Konzepterstellung für das Filmhaus wird darauf hingewiesen, dass die 'Spange Funkhaus, Rechtschule, Archivhaus und Filmhaus' auch zukünftig wichtiger Bestandteil des mittel- und langfristigen Immobilienkonzeptes“ sein werde. Auch wurde in dem Schreiben angekündigt, dass der damals neu gegründete Immobilienausschuss im Laufe des Jahres 2014 ein umfängliches Immobilienkonzept für den WDR erstellen werde, um den Anforderungen der nächsten 10 - 15 Jahre gewachsen zu sein. Dabei handelt es sich um einen direktionsübergreifenden Immobilienausschuss, welchem die Entwicklung einer mittel- und langfristigen Immobilienstrategie (10-15 Jahre) entlang der Unternehmensstrategie des WDR oblag. Die Intendanz machte dem VR gegenüber im Zuge des Entscheidungsprozesses außerdem deutlich, dass sie die Entscheidung der GL für den Standort Kölner Innenstadt weiterführen werde.

Im VR äußerten einzelne Mitglieder sowohl bei der ersten Beschlussfassung zur Konzepterstellung Ende 2013 als auch bei der Zustimmung zur Durchführung eines Architekturwettbewerbs sowie zur Beauftragung einer Generalplanerin im Oktober 2014 kritische Nachfragen dahingehend, dass Entscheidungen ohne Vorliegen einer Immobilienstrategie getroffen werden sollen. So wurde beispielsweise darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, ein grundsätzliches, längerfristiges Konzept zu erstellen, das die anderen Gebäude des WDR sowie die bestehenden Anmietverhältnisse einschließe. Der VR mahnte auch ein Immobilienkonzept mit einem Ausblick auf die nächsten 20 bis 30 Jahre als Ergänzung für die Beschlussfassung zur Konzepterstellung an. Die Beanstandung

im VR ging Ende 2013 so weit, dass die Vorlage der GL, über die abzustimmen war, zur Schaffung einer verbesserten Informationsbasis für den VR, auf die nächste Sitzung vertagt wurde.

Der VR hat in der Folgezeit in weiteren Sitzungen insbesondere der Konzepterstellung für die Sanierung und dem Vertragsschluss mit dem Projektsteuerungsbüro sowie der Durchführung des Architekturwettbewerbs und der Beauftragung der Generalplanerin zugestimmt. Zu dieser Zeit gab es die oben beschriebene Immobilienstrategie jedoch nicht. Bis zum Dezember 2015 lag dem VR keine Immobilienstrategie vor.

Weitere immobilienstrategische Betrachtungen legte der WDR dem LRH nicht vor.

## 2. Feststellungen des Landesrechnungshofs

Nach Ansicht des LRH hat der WDR mit seinen Entscheidungen zur Standortfrage und zur Sanierung des Filmhauses gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit<sup>7</sup> und gegen das eigene Regelwerk<sup>8</sup> verstoßen. Insbesondere mangelte es an einer Immobilienstrategie, die grundlegender Bestandteil von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist. Sie soll dem WDR eine Entscheidung darüber ermöglichen, ob er mit seinen Immobilien im Status quo verbleiben oder Sanierungen, Investitionen oder Veräußerungen vornehmen soll. Zu einem mittel- bis langfristigen Immobilienkonzept gehört auch eine Entscheidung darüber, ob ein Standort beibehalten oder möglicherweise verlagert werden soll. Eine Immobilienstrategie muss objektscharfe Handlungsoptionen enthalten. Sie bedarf der regelmäßigen Fortschreibung und ist so zu dokumentieren, dass die Entscheidungen über kostenträchtige Baumaßnahmen zutreffend und nachvollziehbar abgebildet werden.

---

<sup>7</sup> § 39 WDR-Gesetz.

<sup>8</sup> Gemäß § 36 S. 1 FinO-WDR dürfen Baumaßnahmen, Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben (Investitionen) von erheblicher finanzieller Bedeutung erst nach Bewilligung begonnen werden, wenn ausführliche Planungsunterlagen und Kostenanschläge vorliegen und wenn unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für den WDR wirtschaftlichste Lösung ermittelt worden ist. Dabei dürfen nach § 16 Abs. 1 FinO-WDR Finanzmittel erst unter Vorlage der dort beschriebenen Konzepte und Erläuterungen bereitgestellt werden. In den Planungsunterlagen und Kostenanschlägen darf von den in § 16 bezeichneten Unterlagen nur abgewichen werden, wenn dies begründet wird und die Finanzierung der Maßnahme/des Vorhabens sichergestellt ist, § 36 S. 2 FinO-WDR.

Der LRH beanstandet, dass der WDR bei den wegweisenden Entscheidungen der Jahre 2007 und 2014 keine Immobilienstrategie hatte. Stattdessen gab es schon 2007 eine Vorfestlegung der Intendanz, dass der WDR aus Gründen der Crossmedialität dauerhaft in der Kölner Innenstadt verbleiben soll. Eine tragfähige Begründung dazu fehlt. Die seinerzeitige Überprüfung zur Auslagerung einzelner Organisationseinheiten an den Standort Köln-Bocklemünd hält der LRH für unzureichend. Damit hatte der WDR gerade keine Antwort auf die Frage gefunden, ob er sich nicht auch an einem anderen Standort in Köln hätte crossmedial aufstellen können. Auch das von der GL dem VR angekündigte und nachträglich vorgelegte „entscheidungsreife Konzept“ trug nicht zur Standortfrage bei. Stattdessen hielt die GL auch 2014 an der Grundüberlegung fest, nur die WDR-Immobilien auf dem Campus der Kölner Innenstadt für das Sanierungsprojekt zu berücksichtigen. Dass die GL sich vergleichend und ergebnisoffen mit unterschiedlichen Möglichkeiten auseinandergesetzt hat, ist für den LRH nicht erkennbar. Vor allem hatte die GL es 2014 erneut versäumt, vorab andere Standorte gründlich zu prüfen und dabei auch den Nutzerbedarf des WDR zu ermitteln und zugrunde zu legen. Die Klärung der Standortfrage hätte wegweisend für sämtliche Folgeentscheidungen zur Gesamtsanierung des Immobilienkomplexes des WDR in der Kölner Innenstadt sein und hätte dazu beitragen können, die Gesamtkosten aller Sanierungsprojekte zu kontrollieren.

Eine Immobilienstrategie hätte sich im Vorfeld der Standort- und Sanierungsentscheidungen zweckmäßigerweise nicht lediglich nur auf das Filmhaus, sondern auf alle WDR-Liegenschaften in der Kölner Innenstadt beziehen müssen. Gerade wegen der räumlichen Nähe der einzelnen Gebäude zueinander wären sie bei der Planung von Modernisierungen in der Gesamtschau zu beurteilen gewesen. Das gilt erst recht für die Gebäude und Gebäudeteile, die im Laufe der Jahrzehnte nach dem 2. Weltkrieg sukzessive auf dem Campus des WDR in der Kölner Innenstadt entstanden sind und allein wegen ihres Alters in den nächsten Jahren auch zur Sanierung anstehen werden. Spätestens 2014, als das Filmhaus, das der LRH als das „zentrale Herzstück der WDR-Immobilien“ auf dem Campus des WDR in der Kölner Innenstadt ansieht, zur Sanierung anstand, hätte es dieser umfassenden Immobilienstrategie bedurft.

Eine Kette von in der Vergangenheit liegenden Investitionen und die vorhandene technische Infrastruktur rechtfertigen es nicht, auf eine Immobilienstrategie zu verzichten.

Die bloße Grundsatzentscheidung der Intendanz aus 2007, die zudem inhaltlich nicht begründet ist, ist keineswegs ausreichend.

Obwohl der VR die fehlende Immobilienstrategie zu Recht mehrfach moniert hatte, hat er den Entscheidungsvorlagen der GL letztendlich stets zugestimmt. Weitere Entscheidungen der GL, wie das Konzept zur Generalsanierung oder die Beauftragung der Generalplanerin, hat der VR ebenfalls ohne ausreichende Grundlage im oben dargestellten Sinne mitgetragen. Er ist dadurch seiner Rolle als Aufsichts- und Kontrollinstanz nicht gerecht geworden.

### 3. Stellungnahme des WDR

Der WDR widerspricht den Feststellungen des LRH hierzu nicht. Er betont in seiner Stellungnahme, dass er seit Dezember 2015 über eine regelmäßig fortgeschriebene Immobilienstrategie verfüge, worüber der VR kontinuierlich informiert werde. Seit 2023 würden zudem relevante Kennzahlen in die Immobilienstrategie aufgenommen und verarbeitet. Gegenwärtige Entscheidungen würden mit diesem Bezugsrahmen getroffen.

### 4. Replik des Landesrechnungshofs

Die Einlassung des WDR ändert nichts an dem vom LRH festgestellten Umstand, dass der WDR die wegweisenden Entscheidungen der Jahre 2007 und 2014 zur Frage seines Standortes zugunsten der Kölner Innenstadt längst getroffen hatte und zwar ohne eine Immobilienstrategie. Damit hatte er festgelegt, dass er mittel- bis langfristig seinen Hauptstandort in der Kölner Innenstadt beibehalten werde.

Der LRH nimmt positiv zur Kenntnis, dass der WDR seit 2015 über eine Immobilienstrategie verfügt, die lt. WDR inzwischen als Bewertungsmaßstab für aktuelle Immobilienentscheidungen angewandt und dem VR zur Kenntnis gebracht wird.

Der Inhalt dieser Immobilienstrategie war allerdings nicht Gegenstand dieser Prüfung, da die für den LRH wichtige Standortfrage vorher endgültig entschieden worden war.

## **IV. Wirtschaftlichkeit der Maßnahme**

**Der WDR hat im Vorfeld der Entscheidung zur Sanierung des Filmhauses keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt und dem Verwaltungsrat vor Projektbeginn keinen groben Kostenrahmen für die Baumaßnahme vorgelegt. Der Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan hätte dem Projekt unter diesen Umständen nicht zustimmen dürfen.**

### 1. Sachverhalt

Der WDR hat bereits zu Beginn der Prüfung gegenüber dem LRH erklärt, dass eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU) im Vorfeld dieses Projektes nicht durchgeführt wurde. Der WDR betont dabei, dass seine Entscheidungen anhand damaliger Standards nach bestem Wissen und Gewissen getroffen worden sind.

Statt einer WU hatte 2012 im Auftrag der GL eine Arbeitsgruppe neben der Sanierung des WDR-Filmhauses einen Neubau an gleicher Stelle geprüft. Des Weiteren erteilte die GL ihr den Auftrag zur Vorplanung inklusive der bautechnischen Überprüfung. Zudem sollte eine Projektorganisation aufgestellt, eine Gebäudekonzeption entwickelt, ein Zeit- und Kostenplan erstellt sowie ein Ausweichszenario konzipiert werden. Den konzeptionellen Rahmen zur Umsetzung des Projekts bildete die Präsentation der Arbeitsgruppe „Sanierung Filmhaus - Vom Filmhaus zum integrierten Medienhaus“ vom 29.11.2013. In der Präsentation wurde die Sanierung des Filmhauses insbesondere damit befürwortet, dass ein Neubau mit gleicher Höhe von 29 m nicht mehr von der Stadt Köln genehmigt werden könne. Bei einer angenommenen Höhe von max. 22,5 m werde die Bruttogeschossfläche erheblich geringer sein. Hinzu kamen Argumente des nachhaltigen Umgangs mit der Bestandsimmobilie, des Potenzials der Gebäudesubstanz für mögliche Umbauten sowie der Hinweis auf voraussichtlich geringere Kosten. Ein weiteres Argument sei die funktionale Kopplung der miteinander verbundenen Gebäude Archivhaus, Filmhaus und Haus Rechtschule.

Auf Basis dieser Voruntersuchungen hat sich die GL der Empfehlung der Arbeitsgruppe angeschlossen, das Filmhaus zu sanieren und somit einem Abriss oder Neubau vorzuziehen. Weitere Untersuchungen in Ergänzung zu der genannten Präsentation hat der WDR dem LRH nicht vorgelegt. Insbesondere wurden andere Varianten, wie z. B. die Verlegung des WDR oder von Teilen des WDR an einen anderen Standort in Köln aufgrund der Standortfestlegung der Intendanz aus dem Jahre 2007 nicht weiter untersucht.

Nachdem sich die GL für die Sanierung des Filmhauses entschieden hatte, bat sie den VR erstmals Ende 2013 um Zustimmung zur Erstellung eines Konzepts für die Sanierung und den Umbau des WDR-Filmhauses zum integrierten Medienhaus. Zur Freigabe legte die GL dem VR die Beauftragung eines Projektsteuerungsbüros, die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen für ein Ausweichszenario und die Erstellung von Gutachten zur weiteren Vorbereitung mit einem Gesamtauftragsvolumen in Höhe von 1,96 Mio. € vor. Damals äußerte der VR Bedenken dahingehend, dass das Vorhaben „alternativlos präsentiert“ werde. Des Weiteren fehle eine Information über den gesamten zu erwartenden Aufwand. In Summe seien dem VR aus der Vorlage nicht genügend Informationen ersichtlich und er befürchtete, mit der Zustimmung bereits die Maßnahme zu beschließen, sodass die Beschlussfassung im VR zunächst aufgeschoben wurde.

Ergänzend zur Vorlage der folgenden VR-Sitzung im Januar 2014 legte die Intendanz dem VR ein Schreiben mit „maßgeblichen Gesichtspunkten“ vor. In dem Schreiben wiederholte die Intendanz die Argumente, die die o. g. Arbeitsgruppe bereits präsentiert hatte. Außerdem betonte die Intendanz in diesem Schreiben, dass mit den aktuell beantragten Mitteln weder ein Präjudiz für die endgültige Nutzung noch für das Gesamtvolumen des Projektes geschaffen werde, allerdings ohne diese Einschätzung zu begründen. Darüber hinaus legte die GL durch die sukzessive Beauftragung des Projektsteuerungsbüros und der Generalplanerin dem VR das Projekt nicht in Gänze vor. Dabei stellte die GL auch von Beginn an keine Alternativlösungen dar.

Der VR stimmte dem beschriebenen Beschlussvorschlag in der Sitzung Anfang 2014 zu. Darin enthalten war auch die Entscheidung über das Sanierungskonzept des Filmhauses. Dem LRH liegen keine Informationen darüber vor, welche Ausstiegsszenarien sich angeboten hätten, sofern der VR seine Zustimmung nicht erteilt hätte.

Im Oktober 2014 hat der VR der Entscheidung der GL zugestimmt, einen Architekturwettbewerb durchzuführen. Gleiches gilt für den anschließenden Abschluss eines Generalplanervertrags sowie weiterer Einzelverträge über Beratungs- und Planungsleistungen über 11,04 Mio. €. Laut Beschlussvorlage der GL war eine sog. „vollständige Kostenermittlung“ für das gesamte Projekt zum damaligen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die Grundlage der Kostenschätzung gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) müsse noch im Rahmen des Architekturwettbewerbs geschaffen werden. Der VR äußerte, dass die Informationsgrundlage nicht ausreichend sei, um eine Entscheidung zu treffen. Ferner sei nicht erkennbar garantiert, dass im Laufe des Verfahrens „noch rechtzeitig die Bremse gezogen werden könne“. Die GL erwiderte, dass nach dem erfolgten Wettbewerbsentscheid immer noch die Möglichkeit bestehe, das Projekt zu stoppen. Der VR stimmte daraufhin der Vorlage zu.

Im Rahmen der Haushaltsbefassung Ende 2015 legte die GL dem VR erstmalig das Projektbudget für die Filmhaussanierung in Höhe von 130 Mio. € vor. Diesem stimmte der VR zu. Die GL hat den VR zu dieser Zeit darauf hingewiesen, dass das Projektbudget erst nach Abschluss des Architekturwettbewerbs im Jahr 2015 kalkuliert worden sei. Gemeint ist hier die von der GL so bezeichnete „vollständige Kostenermittlung“, die nach ihrer Ansicht im Jahr 2014 noch nicht möglich war.

## 2. Feststellungen des Landesrechnungshofs

Der LRH beanstandet, dass der Entscheidung zur Sanierung des Filmhauses eine komplexe WU nicht vorangegangen ist, wie sie die o. g. Vorschriften erfordern. Obgleich der WDR die damaligen Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen getroffen haben mag und die Summe der zusammengetragenen Argumente ansatzweise für die Sanierung des Filmhauses sprechen, hält der LRH den sog. „konzeptionellen Rahmen“ als Grundlage für eine Baumaßnahme mit derartiger finanzieller Bedeutung keineswegs für ausreichend. Dem „konzeptionellen Rahmen“ fehlen wesentliche Elemente, die eine WU in der Planungsphase eines Bauprojekts ausmachen.

WU sind Grundvoraussetzung für die Planung von Baumaßnahmen dieser Größenordnung und ein bewährtes Mittel für die Kostenkontrolle. Der LRH verweist wegen praktischer Vorgaben zur Durchführung einer WU auf die „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ des Bundesministeriums der Finanzen sowie auf den



Leitfaden der „Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen“. Der LRH sieht an dieser Stelle aus Gründen der Vereinfachung davon ab, die Elemente einer WU vollständig zu beschreiben. Besonders hervorzuheben ist, dass es eines Flächen- und Nutzungskonzeptes bedarf, das sich am Bedarf und an den Zielen orientiert. Hinzu kommt, dass Varianten ergebnisoffen geprüft werden müssen und zwar fortlaufend während des Bauprojektes. Das kann dazu führen, dass bei Änderungen der Ausgangslage nunmehr eine andere Variante vorteilhafter ist.

Gleichermaßen ist auch die Dokumentation der WU für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Bedeutung. Nur wenn die einzelnen Untersuchungsschritte und deren Ergebnis dargestellt werden, kann die Entscheidung, die daraufhin getroffen wird, am Maßstab der WU überprüft werden.

Eine solche WU lässt der WDR vermissen. Insbesondere vermisst der LRH die erforderliche Variantenbetrachtung im Rahmen der Standortfrage.

Für den LRH ist es darüber hinaus nicht nachvollziehbar, warum der WDR eine erste grobe Kostenschätzung gänzlich unterlassen und eine solche dem VR als Entscheidungsgrundlage nicht schon im Jahr 2014 zur Verfügung gestellt hat. Überlegungen zum Kostenrahmen hätte die GL ohnehin schon im Zuge einer WU anstellen müssen, die zu diesem Zeitpunkt mehr als überfällig war. Angesichts des umfangreichen Gebäudebestands des WDR ist von genügend Fachwissen auszugehen, um eine solche Kostenschätzung vorzunehmen und dem VR vorzustellen. Das Argument der GL, eine „vollständige Kostenermittlung“ könne erst nach Abschluss des Architekturwettbewerbs vorgenommen werden, hat nichts mit dem Erfordernis der Vorlage einer „ersten groben Kostenschätzung“ zu tun und ist an dieser Stelle daher nicht durchgreifend. Auch der Hinweis gegenüber dem VR, dass nach dem erfolgten Wettbewerbsentscheid immer noch die Möglichkeit bestehe, das Projekt zu stoppen, ist kein Argument, davon abzu-  
sehen.

Der LRH beanstandet weiterhin, dass der „konzeptionelle Rahmen“ sowie das Schreiben zu den „maßgeblichen Gesichtspunkten“ keine ausreichende Grundlage für die Entscheidung des VR bot. Auf die Fragen des VR nach einer Alternativlösung, sowie Angaben über den zu erwartenden Gesamtprojektaufwand gab die GL dem VR keine Antwort.

Folglich konnte der VR seinen Aufsichts- und Kontrollaufgaben nicht gerecht werden. Er hätte auf dieser Grundlage – zumal er zuvor durchaus zutreffende Bedenken geäußert hatte – der Sanierung des Filmhauses nicht zustimmen dürfen. Das gilt auch für die mangelhafte Kostenermittlung für das Projektbudget.

Der LRH hat den WDR dazu aufgefordert, für die Zukunft ein allgemeingültiges Regelwerk für WU von Bauprojekten zu erstellen und auf zukünftige Investitionsvorhaben dieser Art anzuwenden. Für große Bauprojekte legt der LRH dem WDR die Schaffung eines Standards für Vorlagen an den VR nahe, auf deren Grundlage die oft erheblichen Kostenrisiken stets richtig eingeschätzt werden können.

### 3. Stellungnahme des WDR

In einer Stellungnahme bezieht sich der WDR erneut auf den sog. „konzeptionellen Rahmen“, wonach die besseren Argumente für die Sanierung des Filmhauses in der Innenstadt gesprochen hätten. Auch sei durch eine nachträglich durchgeführte Untersuchung nachgewiesen, dass die „gewählte Sanierung am Standort in der Innenstadt mindestens 21,82 Mio. € günstiger war als ein Neubau am gleichen Standort“.

Weiter teilt der WDR zum Regelwerk für WU für kommende Bauprojekte mit, dass die GL im Juli 2023 den Auftrag erteilt habe, die bestehenden regelhaften Abläufe im Sinne des LRH zu ergänzen. Geplant sei, dieses ergänzende Regelwerk bis zum 1. Quartal 2024 zu etablieren. Dabei orientiere sich der WDR an vorhandenen Regelungen des Bundes sowie des Landes NRW. Auch die vom LRH geforderte Schwerpunktsetzung zur Vermeidung von Kostensteigerungen finde dabei Berücksichtigung.

### 4. Stellungnahme des Verwaltungsrats

Der VR hat in einer separaten Stellungnahme gegenüber dem LRH erklärt:

„Ihre Beanstandungen betreffen ein Gremium, das nicht mehr im Amt ist. Der aktuelle Verwaltungsrat ist einstimmig der Auffassung, dass es in Zukunft wichtig ist, dass ver-

gleichbare Bauprojekte sowohl von der Geschäftsleitung als auch von der Aufsicht stringenter entlang von etablierten Regeln der öffentlichen Hand geplant und realisiert werden. Daher hat auch der Verwaltungsrat ein großes Interesse daran, dass künftig Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach objektiven Kriterien und gemäß den üblichen Vorgaben sorgfältig angestellt werden und sich an den geltenden Standards, wie bspw. dem Leitfaden zur „Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen“ orientieren.

Der Verwaltungsrat hat dementsprechend die Ankündigung des WDR im April 2023 (im Rahmen der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des WDR-Rundfunkrats) sehr begrüßt, an einem Regelwerk für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit von größeren Bauvorhaben zu arbeiten. Der Verwaltungsrat wird die Entwicklung dieses Regelwerks unter Berücksichtigung der vom Landesrechnungshof angesprochenen Gesichtspunkte kritisch begleiten und abschließend bewerten sowie dessen Einhaltung bei zukünftigen Projekten, insbesondere Bauprojekten, überwachen.“

#### 5. Replik des Landesrechnungshofs

Die Tatsache, dass der WDR die erforderliche WU nicht durchgeführt hat, konnte er durch seine Stellungnahme nicht entkräften. Der „konzeptionelle Rahmen“ und auch die nachträgliche Untersuchung in 2020, wonach die Sanierung des Filmhauses gegenüber einem Neubau an gleicher Stelle 21,82 Mio. € günstiger gewesen sei, ersetzen keine WU, die am Anfang des Projekts hätte stehen müssen. Der LRH weist mit Blick auf die nachträgliche Untersuchung darauf hin, dass auch die KEF in ihrem 23. Bericht aus dem Jahr 2022 festgestellt hat, dass „die Sanierung des WDR-Filmhauses erheblich über den Kosten vergleichbarer Neubauvorhaben“<sup>9</sup> liege.

Jedenfalls hat der WDR durch die nachträgliche Untersuchung auch nicht den Beweis erbracht, welche Variante für den Ersatz des Filmhauses – auch außerhalb der Kölner Innenstadt – die wirtschaftlichste gewesen wäre.

---

<sup>9</sup> [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23_Bericht.pdf), S. 201.

Der LRH begrüßt, dass der WDR die Forderung des LRH nach einem eigenständigen Regelwerk für die WU von Baumaßnahmen aufgenommen hat. Bei zukünftigen Bauprojekten empfiehlt der LRH dem WDR, WU nach dem empfohlenen Regelwerk vorzunehmen. Dabei kommt es auch auf die transparente Berichterstattung gegenüber dem VR an. Die Festlegung eines groben Kostenrahmens muss ebenfalls Gegenstand solcher wirtschaftlichen Erwägungen sein.

Der LRH begrüßt zudem die Ausführungen des VR des WDR.

## V. Steigerungen des Projektbudgets

**Das Projektbudget stieg von ursprünglich rd. 130 Mio. € auf inzwischen rd. 240 Mio. €. Allein das Budget für die Bauwerkskosten hat sich von rd. 64 Mio. € auf rd. 132 Mio. € mehr als verdoppelt. Die erheblichen Steigerungen des Projektbudgets sind u. a. darauf zurückzuführen, dass Leistungserweiterungen am Bauvorhaben durch den WDR als Auftraggeber vorgenommen wurden. Diese Vorgehensweise des WDR widerspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kostenplanung. Das Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Kostensicherheit im Laufe des Verfahrens wurde nicht erreicht. Darin liegt wiederum ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot des § 39 WDR-Gesetz.**

### 1. Sachverhalt

Das Projektbudget für die Sanierung des Filmhauses betrug im Jahr 2015 ursprünglich 130 Mio. €. Im weiteren Verlauf erhöhte der WDR im Jahr 2017 das Budget auf 161,4 Mio. € und im Jahr 2019 auf insgesamt 240,1 Mio. €. Zum Projektbudget zählen neben den WDR-spezifischen Kosten, wie beispielsweise für die Anschaffung von Medientechnik, auch die Bauwerkskosten (Baukonstruktion und technischen Anlagen). Das Budget für die Bauwerkskosten hat sich, seitdem es im Jahr 2015 erstmals festgelegt wurde, von rd. 64 Mio. € auf rd. 132 Mio. € bis zum August 2022 mehr als verdoppelt.

Anfang 2014 begann der WDR mit der Planung zur Durchführung eines Architekturwettbewerbs. Bewusst verzichtete der WDR auf eine detaillierte Vorausplanung. Stattdessen entschied er sich für Raummodule für Büro- und Produktionsflächen, um nach eigener Angabe den dynamischen Entwicklungen in der Medienbranche gerecht werden zu können und die möglichst größte Flexibilität der Arbeit im sanierten Filmhaus zu gewährleisten. Damit sei laut WDR der grundlegende Planungsrahmen gesetzt worden.

Gemäß den Auslobungsunterlagen sah der WDR für die Sanierung des Filmhauses einen Kostenrahmen von ca. 65 Mio. € für die Bauwerkskosten vor. Nach Auskunft des WDR sei dieser Kostenrahmen errechnet worden, indem man einen Kostenkennwert mit der angenommenen Brutto-Grundfläche gemäß DIN 277 (Grundflächen und Rauminhalte im Hochbau) multipliziert habe.

Im Jahr 2017 trat der WDR mit geändertem Nutzungsbedarf an die Generalplanerin heran. Beabsichtigt war:

- die nachträgliche Vergrößerung des Konferenzraums für den Rundfunkrat aufgrund der Änderung gesetzlicher Vorgaben über die Mitgliederanzahl und die Öffentlichkeit von Sitzungen sowie
- die Erweiterung des Raummoduls „Newsroom“ mittels Erhöhung der Kubatur um zwei Stockwerke samt dadurch bedingte Tieferlegung eines TV-Studios und weiterer technischer Infrastruktur.

Die Erweiterung des Raummoduls „Newsroom“ habe laut WDR auf einer Entscheidung der GL auf Empfehlung einer „AG Newsroom“ aus dem Jahr 2016 beruht, die aktuellen Bereiche der Berichterstattung im Filmhaus zusammenzuführen und crossmedial zu konzentrieren. Die so geschaffenen Synergien würden zu einem Mehrwert des Gebäudes führen. In seiner Stellungnahme führt der WDR aus, dass der Newsroom grundsätzlich als Raummodul vorgesehen war, jedoch damals noch nicht in der abschließenden Dimension für rd. 150 Arbeitsplätze. Im Anschluss an diese Änderungen wurde das Projektbudget von 130 Mio. € auf 161,4 Mio. € angehoben.

Im Jahr 2019 stieg das Gesamtbudget um weitere 78,7 Mio. € auf die aktuelle Summe von 240,1 Mio. €. Erst zu diesem Zeitpunkt führte der WDR eine Variantenbetrachtung als Ex-post-Betrachtung durch. Es wurden Handlungsoptionen für die Weiterführung des

Filmhausprojektes geprüft, und zwar auf Basis der sog. „Grundgedanken“ der GL. Dazu zählten, die Bruttogeschossfläche sowie die Gebäudehöhe zu erhalten und das Filmhaus als „zentrales ‚Gelenk‘ im WDR-Campus“ zu belassen.

## 2. Feststellungen des Landesrechnungshofs

In Anbetracht der Kostenentwicklung stellt der LRH infrage, ob der WDR als Bauherr für den Umbau des Filmhauses die Grundsätze der Kostenplanung eingehalten hat.

Nach der hierzu geltenden DIN 276 verfolgt die Kostenplanung das Ziel, bei einem Bauprojekt u. a. Wirtschaftlichkeit und Kostensicherheit herzustellen. Die Kostenplanung ist kontinuierlich und systematisch über alle Phasen eines Bauprojekts durchzuführen und liegt in der Bauherrenverantwortung des WDR. Auch entsprechend dem Controllingkonzept des WDR zum Filmhaus sollte die Kostengenauigkeit mit dem Fortschreiten des Projekts ab 2015 sukzessive zunehmen. Dies vermag der LRH jedoch nicht zu erkennen. Im Übrigen sind die späten Planänderungen mit dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot des § 39 WDR-Gesetz nicht zu vereinbaren.

Das Budget des Gesamtprojekts ist von ursprünglichen 130 Mio. € auf 240,1 Mio. € angestiegen. Allein das Budget für die Bauwerkskosten hat sich zwischen den Jahren 2015 bis 2022 von rd. 64 Mio. € auf rd. 132 Mio. € mehr als verdoppelt. Inwieweit diese Erhöhungen auf den geänderten Nutzungsbedarf des WDR zurückzuführen sind, vermag der LRH zwar betragsmäßig nicht exakt anzugeben. Ursächliche Kostentreiber waren aber insbesondere zwei bedeutende Umplanungen.

Im Einzelnen:

Für große Nutzungseinheiten wie den Newsroom wäre es aus Sicht des LRH besonders darauf angekommen, auch einen Planungsrahmen in der Auslobungsunterlage zum Architekturwettbewerb zu setzen. Dass sich dort ein solcher Rahmen nicht findet, erscheint dem LRH insbesondere im Hinblick auf die seit 2007 wiederkehrende Diskussion innerhalb des WDR zum Thema Crossmedialität unverständlich. Diese mangelhafte Planung wird unterstrichen durch die Art und Weise, wie sich der Wunsch nach dem Newsroom entwickelt und schließlich in die Projektänderung Einzug gehalten hat. Erst im Laufe des Sommers 2016 hat sich eine eigens für den Newsroom gegründete Arbeitsgruppe – AG

Newsroom – intensiv mit den Anforderungen an den Newsroom beschäftigt. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche andere Medienhäuser und Unternehmen besucht. Erst danach formulierte die Arbeitsgruppe die besonderen baulichen Anforderungen an einen im Filmhaus zu integrierenden Newsroom. Anstatt also rechtzeitig den Nutzerbedarf festzulegen und ihn zum Gegenstand der Auslobung zu machen, legte der WDR die baulichen Anforderungen dazu viel zu spät, nämlich erst nach Abschluss des Vertrages mit der Generalplanerin und im Anschluss an den Architekturwettbewerb, fest.

Planänderungen bei Bauprojekten sollten generell vermieden werden. Je erheblicher Planänderungen sind, desto eher wirkt sich dies auf ein Bauprojekt nachteilig aus, beispielsweise in Form vermeidbarer Zeitverzögerungen und überdurchschnittlich hoher Kosten. Der LRH nimmt zur Kenntnis, dass sich der WDR aus Gründen der Flexibilität für die universelle Gestaltung von Raummodulen entschieden hat. Bedingt durch dieses Vorgehen hat allerdings die Generalplanerin – in Anbetracht der im Jahr 2017 vom WDR geforderten Änderungen zum Newsroom und Konferenzraum – erhebliche Umplanungen zu Lasten der bestehenden Bausubstanz vornehmen müssen, sodass auch die vertraglich vorgesehenen Zeit- und Kostenvorgaben nicht mehr zu halten waren. Laut eines Terminplans waren allein für die Verlängerung des Vorentwurfs durch Planänderung Newsroom zusätzlich 139 Arbeitstage vorgesehen. Darüber hinaus sind durch die Verzögerung weitere Kosten für Anmietungen entstanden, die in dieser Zeit erforderlich wurden.

An dieser Stelle kann sich der WDR auch nicht darauf stützen, dass die Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen wie die Erhöhung der Mitgliederzahl des Rundfunkrates, eine Umplanung des Konferenzraums ohne weitere Vergleichsuntersuchung legitimiert. Der LRH ist der Auffassung, dass zu diesem Zeitpunkt eine erneute Abwägung von Alternativlösungen erforderlich gewesen wäre. Eine derartige Abwägung vermag der LRH den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Insgesamt trugen diese Planänderungen nach Einschätzung des LRH zu einer Erhöhung des Projektbudgets von 130 Mio. € auf 161,4 Mio. € bei. Spezielle Räume, wie der Konferenzraum für den Rundfunkrat und der Newsroom können nicht durch allgemein gehaltene Raummodule abgedeckt werden, sondern bedürfen konkreter Vorgaben durch den Bauherrn WDR im Sinne eines Planungsrahmens. Das Risiko nachträglicher

Budgeterhöhungen kann stark vermindert werden, wenn der Nutzungsbedarf rechtzeitig, insbesondere in Vorbereitung eines Architekturwettbewerbs, ermittelt und als Planungsanforderung bindend festgeschrieben wird.

Erst mit der zweiten Budgetsteigerung prüfte der WDR die Fortsetzung der Baumaßnahme auf Basis des damaligen Projektstands mit dem Ergebnis, dass dies bis zu 70 Mio. € günstiger sei als andere Handlungsoptionen. Nach Auffassung des LRH ist diese Untersuchung jedoch nicht mit einer WU gleichzusetzen, die ebenfalls zentrales Element für Kostenkontrolle ist. Eine WU ist, wie oben erwähnt, ergebnisoffen durchzuführen. Entsprechend beanstandet der LRH, dass die sog. „Grundgedanken“ der GL zu dem Ergebnis führten, das Projekt wie bisher weiterzuführen. Bereits die erste Kostensteigerung hätte eine gesonderte WU nach sich ziehen müssen. Die Darstellung möglicher Handlungsoptionen, als Teil davon, kam nach Ansicht des LRH zu spät. So nahm sich der WDR zum späten Zeitpunkt der Planänderungen die Möglichkeit, die Kostensteigerung unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebots des § 39 WDR-Gesetzes rechtzeitig einzugrenzen.

Auch die KEF stellt in ihrem 23. Bericht die Wirtschaftlichkeit der Sanierung des Filmhauses in Frage. „Mit 16.283 € je Quadratmeter Nutzungsfläche liegt das Filmhaus um ca. 157 % über dem Vergleichswert von 6.342 € je Quadratmeter Nutzungsfläche“<sup>10</sup> bezogen auf die Gesamtbaukosten.

### 3. Stellungnahme des WDR

Der WDR ist der Ansicht, die Planänderungen rechtzeitig noch vor Baubeginn vorgenommen zu haben. Den maßgeblichen Anteil der Kostensteigerung auf 240 Mio. € begründet der WDR mit nicht vorabsehbaren Preissteigerungen in der Baubranche. Eine Leistungserweiterung vor Baubeginn könne nur zu einem geringeren Teil zu den Budgetanpassungen in Bezug gesetzt werden. Weiter gesteht der WDR zu, dass er frühzei-

---

<sup>10</sup> [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23_Bericht.pdf), S. 201.



tiger, nämlich zur Leistungserweiterung in 2017 anstatt erst in 2019, eine Variantenbetrachtung hätte vornehmen können. Die Kontrolle über die Kosten hätte der WDR jedoch zu jedem Zeitpunkt gehabt und diese nach innen wie nach außen transparent erläutert.

#### 4. Replik des Landesrechnungshofs

Der LRH hält daran fest, dass jene vom WDR dargestellte Kostenkontrolle nicht mit den Grundsätzen der Kostenplanung, die sich der DIN 276 entnehmen lassen, im Einklang steht. Die späten Planänderungen zum Newsroom und dem Konferenzraum sind mit dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot des § 39 WDR-Gesetz und mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kostenplanung nicht zu vereinbaren.

Nach Ansicht des LRH ist es für die Zwecke der Kostenkontrolle notwendig, den Nutzerbedarf in Bezug auf besondere Räume frühzeitig – nicht erst im Anschluss an den Architekturwettbewerb – festzulegen und ihn zum Gegenstand der Auslobung zu machen.

Der LRH weist erneut darauf hin, dass eine anlassbezogene WU bereits zum Zeitpunkt der Budgetsteigerung von 130 Mio. € auf 161,4 Mio. € hätten stattfinden müssen. Die Variantenbetrachtung aus dem Jahr 2019, mit der der WDR auf die weitere Budgetsteigerung auf 240,1 Mio. € reagiert hat, kam deutlich zu spät. Darüber hinaus war sie wegen des von der GL hergestellten Zusammenhangs zu ihren „Grundgedanken“ und damit verbunden dem Ziel der Sanierung des Filmhauses an dem Standort der Kölner Innenstadt qualitativ nicht mit einer ordnungsgemäßen – insbesondere ergebnisoffenen – WU zu vergleichen.

Der LRH begrüßt die Ankündigung des WDR, seine Regelungen zu WU um den vom LRH geforderten Schwerpunkt auf die Vermeidung von Kostensteigerungen ergänzen zu wollen.

## VI. Vergabe der Rohbauarbeiten

**Die Dokumentation und die Begründung für die Vergabe der Rohbauarbeiten, die nach einer ursprünglichen Kostenschätzung von rd. 20,7 Mio. € (brutto) neun Monate später für nahezu das Doppelte, nämlich rd. 39,7 Mio. € (brutto), vergeben wurden, ist unzureichend. Vor allem vermisst der LRH eine nachvollziehbare Prüfung und Entscheidung zur Angemessenheit der Preise.**

### 1. Sachverhalt

Zur Vergabe der Rohbauarbeiten führte der WDR ein offenes Verfahren auf der Basis einer Kostenschätzung in Höhe von rd. 20,7 Mio. € durch. Laut WDR wurden über 30 Anbieter gezielt angesprochen. Da bis zum Ablauf der Angebotsfrist keine Angebote abgegeben wurden, führte der WDR anschließend ein Verhandlungsverfahren durch und lud dazu fünf Bieter ein. Zwei Bieter gaben erste Angebote (jeweils höher als 42 Mio. €) ab und nur einer der beiden reichte schließlich ein finales Angebot ein, und zwar über rd. 39,7 Mio. €. Während der Angebotsfrist wurde die Laufzeit des Vertrages von 18 auf 25 Monate verlängert.

Bei einer Bewertung der ersten Angebote fiel dem WDR auf, dass einzelne Positionen im Leistungsverzeichnis (LV) ca. 30-40 % über dem Schätzpreis lagen, den der WDR für den Auftrag zugrunde gelegt hatte. Andere Leistungen wurden bis zu 9-fach überteuert angeboten. Zum finalen Angebot wurde festgehalten, dass es „deutlich oberhalb“ der zuvor geschätzten Summe liege; die Kosten seien nicht vom Budget gedeckt. Insgesamt „seien die genannten Preise als sehr hoch einzustufen“. Das Ausschreibungsergebnis sei im Baugewerbe aktuell schwer zu kalkulieren und spiegele die überhitzte Marktsituation wider. Schließlich erteilte der WDR auf das finale Angebot in Höhe von rd. 39,7 Mio. € den Zuschlag.

## 2. Feststellungen des Landesrechnungshofs

Die Dokumentation und die Begründung für die Vergabe der Rohbauarbeiten hält der LRH für unzureichend. Vor allem vermisst der LRH eine nachvollziehbare Prüfung zur Angemessenheit der Preise. Die gesamten Umstände hätten Anlass für eine tragfähigere Begründung sein müssen, an der es hier mangelt.

Der auffällig große Sprung von dem geschätzten Auftragswert (rd. 20,7 Mio. €) zu dem Wert des finalen Angebots, auf das der Zuschlag erteilt wurde (rd. 39,7 Mio. €), verlangt vom WDR als Auftraggeber eine detaillierte Begründung seiner Vergabeentscheidung, und zwar im Rahmen eines Vergabevermerks. Eine solche Begründung geht aus den dem LRH vorgelegten Unterlagen allerdings nicht hervor.

Ein Vergabevermerk muss nach § 8 Vergabeverordnung (VgV)<sup>11</sup> die einzelnen Entscheidungen inhaltlich nachvollziehbar dokumentieren. Daran fehlt es hier. Aufgrund der hohen inhaltlichen Anforderungen an die Dokumentation hat der Vergabevermerk einen erheblichen Detaillierungsgrad aufzuweisen, formelhafte Begründungen reichen nicht aus. Der Grad der Detailliertheit richtet sich nach dem konkreten Sachverhalt. Je wichtiger eine Entscheidung ist, umso ausführlicher ist sie zu begründen.

Dem WDR hätte bewusst sein müssen, dass insbesondere wegen der herausragenden Stellung der Rohbauvergabe und der im Laufe des Verfahrens entstandenen Probleme eine intensive Dokumentation der Vergabe und vor allem der abschließenden Vergabeentscheidung erforderlich gewesen wäre. Angesichts der hohen Auftragssumme und des Umstands, dass die ersten Angebote mehr als doppelt so hoch waren wie der geschätzte Auftragswert sowie der letztlich vereinbarten längeren Bauzeit von 25 Monaten, erscheint der Vergabevermerk unzureichend.

Der Vergabevermerk lässt darüber hinaus eine hinreichende Prüfung der Angemessenheit der Preise vermissen. Gemäß § 16d EU Abs. 1 Nr. 1 S. 1 VOB/A<sup>12</sup> darf auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden. Zu

---

<sup>11</sup> Vergabeverordnung in der Fassung vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.08.2023 (BGBl. I Nr. 222).

<sup>12</sup> Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Ausgabe 2019 - vom 31. Januar 2019.

diesem Zweck hätte sich aus Sicht des LRH ein Preisspiegel angeboten, in dem die Schätzpreise und die Beträge der Angebote zu den einzelnen Positionen in einer Tabelle dargestellt werden. Mithilfe eines Preisspiegels kann der wertende Auftraggeber die Angebote prüfen, schnell das günstigste Angebot erfassen und Spekulationspreise erkennen. Wenn, wie hier, nur ein einziges Angebot vorliegt, lässt sich mithilfe des Preisspiegels der Blick rasch auf die großen Abweichungen zwischen LV und Angebotspreisen lenken. Damit kann der Auftraggeber seine Begründung also leichter strukturieren.

Auch unter dem Aspekt einer gesicherten Kostenplanung der für die Kosten im Bauwesen maßgeblichen DIN 276 Nr. 4 vermag der LRH die Erteilung des Zuschlags nicht nachzuvollziehen. Ein wesentlicher Grundsatz ist hierbei die Durchführung der Kostenkontrolle (DIN 276 Nr. 4.4.), welche beim Umbau des Filmhauses letztlich der WDR als Bauherr verantwortet. Bei der Vergabe und der Ausführung sind u. a. die Angebote und Aufträge auf dem jeweils aktuellen Stand des Kostenanschlags mit vorherigen Ergebnissen zu vergleichen (DIN 276 Nr. 4.4.2), und zwar kontinuierlich.

Insofern hält der LRH dem WDR entgegen, nicht für eine hinreichende Kostenkontrolle durch Vergleich des finalen Angebots mit früheren Kostenermittlungen Sorge getragen zu haben. Auch aus diesem Aspekt wäre eine Übersicht mit direktem Vergleich zwischen den geschätzten und den angebotenen Preisen für die Positionen, beispielsweise in Form eines Preisspiegels, notwendig gewesen. Der WDR sollte in seiner Funktion als Bauherr stets dafür Sorge tragen, dass die Höhe der Bauwerkskosten und deren Entwicklung erkennbar und nachvollziehbar sind.

Erst nach Abschluss der Erhebungen hat der WDR auf Nachfrage des LRH zwei Preisspiegel sowie eine Beschlussvorlage für die GL nachgereicht. Der eine Preisvergleich stellt die ersten indikativen Angebote beider Bieter den Schätzwerten des bepreisten LV gegenüber. Im anderen Preisvergleich sind die verschiedenen Angebotspreise des späteren Auftragnehmers enthalten. Die Beschlussvorlage vergleicht Handlungsalternativen, darunter die Einstellung des Projekts, mit Blick auf ihre finanziellen und inhaltlichen Folgen.

Der LRH erkennt an, dass der WDR im Rahmen der Projektorganisation auf die überhöhten Preise der Angebote gegenüber den Schätzpreisen des LV mit einer Alternativbetrachtung reagiert hat. Dennoch finden diese Abwägungen trotz ihrer besonderen Bedeutung keinen Niederschlag im Vergabevermerk.

Die beiden nachgereichten Preisspiegel sind nach Auffassung des LRH auch nur eingeschränkt geeignet, die o. g. Funktion zu erfüllen. Der Vergleich der ersten indikativen Angebote mit den Schätzpreisen des LV dient bestenfalls dazu, zu einem frühen Zeitpunkt im laufenden Verfahren die Situation einzuschätzen. Die Gegenüberstellung der aufeinanderfolgenden Angebote des späteren Auftragnehmers zeigt ggf. den Erfolg der beiden Verhandlungsrunden. Für die Prüfung der Angemessenheit der Preise im Vergleich zu den ursprünglichen Schätzpreisen ist sie aber nicht geeignet.

Der bloße Hinweis auf die überhitzte oder schwer kalkulierbare Marktsituation im Jahr 2019 vermag nach Ansicht des LRH eine knappe Verdoppelung nicht zu erklären, erst recht nicht innerhalb von nur ca. acht Monaten, die zwischen Ausschreibung und finaler Angebotsabgabe liegen. Eine über die reine Behauptung hinausgehende Dokumentation konnte dem LRH nicht vorgelegt werden. Nach Information des Statistischen Bundesamts betrug beispielsweise der Preisindex für Rohbauarbeiten bei Bürogebäuden im Jahr 2019 + 5,1 % gegenüber dem Vorjahr.

Weiterhin lässt der Vergabevermerk eine Abwägung der Gründe für eine Aufhebung oder den Zuschlag vermissen. Der WDR hätte nach § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A die Möglichkeit gehabt, das Vergabeverfahren aufzuheben, wenn ein schwerwiegender Grund dafür vorlag. Das ist etwa dann der Fall, wenn keines der eingegangenen Angebote einen angemessenen Preis aufweist. Da das finale Angebot fast doppelt so hoch war wie der geschätzte Auftragswert, lagen Überlegungen für eine Aufhebung des Vergabeverfahrens nahe. Insbesondere wegen der erheblichen Kostensteigerung einerseits und den mit einer Aufhebung verbundenen Folgen andererseits wäre eine ausführliche Begründung der Zuschlagsentscheidung erforderlich gewesen.

Schließlich erscheint es dem LRH auffällig, dass ausgerechnet das für Referenzen geeignete Filmhaus für die Durchführung von Rohbauarbeiten nahezu keine Resonanz bei potentiellen Bietern gefunden hat. Allein das im Verhandlungsverfahren gegebene Zugeständnis einer um sieben Monate verlängerten Vertragslaufzeit (25 anstatt 18 Monate)

sowie die insgesamt 124 Nachfragen der Bieter während des Verhandlungsverfahrens deuten aus Sicht des LRH darauf hin, dass die ursprüngliche Fassung des Leistungsverzeichnisses und der damit einhergehende Bauauftrag für potentielle Bieter nicht eindeutig und wenig attraktiv waren.

### 3. Stellungnahme des WDR

In seiner Stellungnahme weist der WDR darauf hin, dass er erstmals in seiner Geschichte im Bau-Bereich ein EU-weites Ausschreibungsverfahren durchgeführt habe. Die formale Kritik des LRH nehme er an. Dennoch hätten umfangreiche Unterlagen zu Abwägungen und Entscheidungsverläufen vorgelegen, die seiner Ansicht nach üblicherweise Teil der Projektakte seien, nicht aber einzelner Vergabeakten.

Eine umfassende Beschlussvorlage für die GL vom 26.08.2019 enthalte eine umfangreiche Abwägung aller seinerzeit bestehenden Handlungsoptionen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Baukostenindex und stelle dar, dass die Fortführung des Projekts die für den WDR wirtschaftlichste Lösung gewesen sei.

### 4. Replik des Landesrechnungshofs

Der LRH hält an seiner Kritik fest, dass die Begründung für die Vergabe der Rohbauarbeiten unzureichend gewesen ist. Für Rechnungshöfe, Vergabekammern, Gerichte und Behörden der Rechts- und Fachaufsicht ist der Vergabevermerk bei der Nachprüfung von Vergaben öffentlicher Aufträge ein wesentlicher Ansatzpunkt. Ein regelgerecht angefertigter Vergabevermerk trägt ferner wesentlich zur Vermeidung von Korruption bei, da der Zwang zur eingehenden und nachvollziehbaren Begründung von Vergabeentscheidungen Manipulationsspielräume erheblich einengt.

Nach Ansicht des LRH ist die Entscheidung über die Vergabe der Rohbauarbeiten besonders wichtig. Dies ergibt sich zum einen aus der hohen Auftragssumme von rd. 39,7 Mio. € und zum anderen aus dem Umstand, dass die ersten Angebote mehr als doppelt so hoch waren wie der nur sechs Monate zuvor geschätzte Auftragswert. Bei dieser Ausgangslage hätte die Begründung der Entscheidung im Vergabevermerk ausführlich

und detailliert ausfallen müssen. Eine solche Begründung ist dem Vergabevermerk jedoch nicht zu entnehmen. Vor allem vermisst der LRH eine nachvollziehbare Prüfung zur Angemessenheit der Preise. Der bloße Hinweis auf eine überhitzte oder schwer kalkulierbare Marktsituation vermag nach Ansicht des LRH eine knappe Verdoppelung innerhalb eines derart kurzen Zeitraums nicht zu erklären. Das gilt insbesondere, weil nach Information des Statistischen Bundesamts der Preisindex für Rohbauarbeiten bei Bürogebäuden im maßgeblichen Jahr 2019 nur + 5,1 % gegenüber dem Vorjahr betrug.

Es mag sein, dass der WDR die Beauftragung der Rohbauarbeiten zu diesem Zeitpunkt als zwingend für einen reibungsfreien Ablauf der Baumaßnahme ansah und insofern auf eine Umplanung verzichtete. Der LRH nimmt durchaus zur Kenntnis, dass sich vor Zuschlagserteilung der Lenkungsausschuss<sup>13</sup> und schließlich der Verwaltungsrat auch mit den finanziellen Folgen verschiedener Handlungsoptionen auseinandergesetzt haben. In seiner Verantwortung als Bauherr konnte sich der WDR im Ergebnis jedoch nicht allein auf eine seiner Einschätzung nach zwingende Auftragsvergabe berufen, ohne diese hinreichend zu begründen. Es bleiben so u. a. die Fragen offen, wie hoch der finale Angebotswert hätte sein müssen, um das Vergabeverfahren aufzuheben oder ob die Höhe des geschätzten Auftragswertes nicht angemessen festgelegt war.

## **VII. Zusammenfassung und Empfehlung**

Der Forderung des LRH nach einem allgemeingültigen Regelwerk für WU mit einem inhaltlichen Schwerpunkt zur Vermeidung von Budgetsteigerungen ist der WDR bereits nachgekommen. Im Jahr 2023 ist es laut WDR bereits in einer Vorversion angewendet worden. Auch eine fortlaufend weiterentwickelte Immobilienstrategie habe der WDR seit dem Jahr 2015 erstellt.

Im Detail bleibt der WDR jedoch bei seinem Standpunkt, dass die Entscheidung zur Sanierung des Filmhauses am Standort in der Kölner Innenstadt nach wie vor vertretbar

---

<sup>13</sup> Der Lenkungsausschuss besteht aus Führungskräften des WDR.

und wirtschaftlich gewesen sei. Versäumnisse im Rahmen des Vergabeverfahrens zu den Rohbauarbeiten sieht der WDR als lediglich formaler Art an.

Dieser Sichtweise tritt der LRH weiterhin entgegen. Richtungsweisende Entscheidungen, insbesondere zum Standort, haben die zuständigen Organe des WDR ohne fundierte, vorherige Untersuchungen getroffen. Es gab zu den entscheidenden Zeitpunkten weder eine Immobilienstrategie noch eine WU. Hinzu kommt, dass z. B. der Nutzerbedarf im Rahmen der frühen Planungen nicht hinreichend ermittelt wurde und der WDR an nicht geeigneter Stelle auf Raummodule gesetzt hat, die bereits nach ihrer Konzeption nicht auf spezielle Anforderungen von Räumen ausgerichtet sind. Schließlich kann der LRH nicht erkennen, dass die zuständigen Stellen innerhalb des WDR die Angemessenheit der Preise in ausreichender Tiefe geprüft und an geeigneter Stelle im Rahmen des Vergabevermerks dokumentiert haben.

Mit Blick auf zukünftige Baumaßnahmen muss der WDR seine Bauherrenfunktion überdenken und sein Bauprojektmanagement auf den Prüfstand stellen.

Der VR muss zukünftig seine Rechte als Aufsichtsgremium deutlich stärker und offensiver wahrnehmen.

Der LRH hat dem WDR gegenüber das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt, da die gegenseitigen Standpunkte ausreichend ausgetauscht sind.

## **Anlagen**

Anlage 1: Stellungnahme des WDR vom 04.10.2023

Anlage 2: Stellungnahme des Verwaltungsrats vom 02.10.2023

gez.  
**Prof. Dr. Mandt**  
Präsidentin

gez.  
**Kisseler**  
Vizepräsident

gez.  
**Dr. Hähnlein**  
Direktor beim LRH

gez.  
**Dr. Lascho**  
Direktor beim LRH

gez.  
**Zelljahn**  
Direktor beim LRH

gez.  
**Dinglinger**  
Leitender Ministerialrat

gez.  
**Schütz**  
Leitender Ministerialrat



# Stellungnahme des Westdeutschen Rundfunks (WDR) zur Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen (LRH) vom 07.08.2023 bezüglich der Prüfung von Baumaßnahmen des WDR, Umbau des Filmhauses

Stand: 04.10.2023

Der WDR begrüßt die Prüfung des Filmhaus-Projekts durch den Landesrechnungshof. Der Bericht des LRH enthält konstruktive Ausführungen, die der WDR **in Teilen bereits vor Jahren aufgegriffen** hatte. So ist beispielsweise die **Immobilienstrategie** in den vergangenen **Jahren weiterentwickelt und professionalisiert** worden. Auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen werden vor Projektbeginn und bei Wegscheidungen im Projektverlauf umfassend durchgeführt.

Die Sanierung des 1974 eröffneten Gebäudes, dessen Betriebserlaubnis aus Brand- und Schutzgründen 2020 ausgelaufen war, halten wir weiterhin klar für **die wirtschaftlichste Lösung**.

In diesem und anderen wesentlichen Punkten kommt der WDR zu anderen Einschätzungen als der LRH. Hierzu nehmen wir folgende Stellung:

Der LRH kritisiert, dass immobilien- und standortpolitische Entscheidungen in den Jahren 2007 ff. nicht auf der Grundlage einer fundierten Immobilienstrategie getroffen wurden (PM Nr. 3). „Der LRH erkennt an, dass der WDR seit dem Jahr 2015 über eine fortlaufende und standardisierte Immobilienstrategie verfügt“ und empfiehlt, diese regelmäßig fortzuschreiben (S. 20).

Die entsprechende Empfehlung des LRH, die **Immobilienstrategie** jährlich fortzuschreiben und der Geschäftsleitung (GL) sowie dem Verwaltungsrat (VR) zur Kenntnis zu bringen, wird **bereits seit Dezember 2015 umgesetzt**. Der WDR-Verwaltungsrat wird damit regelmäßig befasst, **zuletzt in seiner 825. Sitzung am 18. August 2023**.

Zusätzlich werden seit 2023 auch **relevante Kennzahlen** (z.B. hinsichtlich Flächeneffizienz bei Neubauten), die aus einem von der KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) in Auftrag gegebenen Immobiliengutachten resultieren, in die Immobilienstrategie aufgenommen und verarbeitet.

Gegenwärtige Entscheidungen, z. B. über unsere Standorte in Münster oder Bonn, wurden und werden mit diesem Bezugsrahmen getroffen.

Der LRH beanstandet, dass zwar nach bestem Wissen und Gewissen entschieden und „wirtschaftliche Abwägungen vorgenommen“ wurden, es jedoch vor der Entscheidung zur Sanierung des Filmhauses keine komplexe Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gegeben hat (PM Nr. 4). Der LRH stellt fest, dass „die Summe der zusammengetragenen Argumente ansatzweise für eine Sanierung des Filmhauses sprechen“ (S. 23). Der Gesamtkostenrahmen sei jedoch zu spät z.B. gegenüber dem VR angezeigt worden (S. 29). Für künftige Bauprojekte fordert der LRH die Aufstellung eines WDR-internen Regelwerks für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) (S. 30).

Zur Frage der **Wirtschaftlichkeit** hat der WDR nachweisen können, dass die gewählte Sanierung am Standort **Innenstadt mindestens 21,82 Mio. € günstiger** war als ein Neubau am gleichen Standort (Betrachtungszeitpunkt: 2015). Auch ein im Vorfeld eingeholtes Statik-Gutachten zur Gebäudesubstanz attestierte dem bestehenden Gebäude ein „hohes Entwicklungspotential“ – und folgerte, die Sanierung sei ein „wirtschaftlich gangbarer Weg“.

Zudem sind der **Erhalt der Gebäudefläche** und die **Wiederverwendung von rund 60% der Gebäudesubstanz** im Sinne der Nachhaltigkeit auch aus heutiger Sicht richtige Argumente für eine Sanierung statt eines Neubaus. Ein Neubau hätte aufgrund

des geltenden Höhenkonzepts der Stadt Köln einen Verlust von rund 30% der oberirdischen und damit angesichts der Innenstadtlage sehr wertvollen Fläche bedeutet.

Zur Frage des **Gesamtkostenrahmens** wurde mit dem Architektenwettbewerb im Frühjahr 2015 durch drei unabhängige Architekturbüros der Nachweis erbracht, dass die auf Basis von Erfahrungswerten kalkulierten reinen Baukosten von 65 Mio. € umsetzbar sein würden. Auf dieser Basis hat der WDR die Kosten des Gesamtprojekts (also sämtliche Bau- und Planungskosten, Ausweichszenario, produktionstechnische Ausstattung etc.) in Höhe von 130 Mio. € seinen Gremien (Rundfunk- und Verwaltungsrat) im September 2015 mitgeteilt und der KEF angezeigt. Die KEF hat diese Kosten, **in voller Höhe mit dem 20. Bericht akzeptiert**. Der WDR nimmt zur Kenntnis, dass der LRH die Aufstellung eines Gesamtbudgetrahmens noch vor Durchführung von Architektenwettbewerben befürwortet.

Die Schlussfolgerung des LRH, eine noch frühzeitigere oder „bessere“ Kostenermittlung (S. 29) hätte eine spätere Budgetanpassung (vgl. PM Nr. 5) vermeiden können, teilt der WDR nicht, da es **sich wesentlich um externe Einflussfaktoren und bei Projektbeginn nicht planbare Entwicklungen** handelte. Dies sind vor allem **die drastische Preisentwicklung** (s. PM Nr. 5), aber auch **nicht absehbare rechtliche Änderungen** (Erhöhung der Mitgliederzahl des Rundfunkrats, Anwesenheit von Zuschauenden und damit entstehender Bedarf nach einem größeren Konferenzraum) und **allgemeine medienwirtschaftliche Neuerungen** (branchenweite Umsetzung cross-medialer Arbeitsstrukturen auf großen Flächen).

Es war dem WDR wichtig, dass für die Sitzungen des Rundfunkrats zukünftig keine Räumlichkeiten mehr angemietet werden müssen. Außerdem konnte der WDR auf eine bereits **im Jahr 2014 absolvierte Prüfung von verschiedenen Varianten** für einen großen Konferenzraum in den eigenen Gebäuden in der Kölner Innenstadt zurück-

greifen. Danach konnten die qualitativen Anforderungen an einen großen Konferenzraum samt Nebenräumen **in keinem anderen Gebäude** im Bestand umgesetzt werden.

Für den WDR war ebenso wichtig, dass das neue Filmhaus den Anforderungen eines modernen Medienhauses **über einen langen Zeitraum** entspricht. Es wäre unternehmerisch kurzsichtig gewesen, die genannten Entwicklungen zu ignorieren und das Projekt wie zuerst vorgesehen umzusetzen. Ausschlaggebend ist, dass diese Planänderungen **lange vor Baubeginn** stattfanden. Sie konnten kalkuliert und dann mit den Aufsichtsgremien des WDR besprochen werden. Bei Baubeginn waren die planbaren **Kosten also klar beziffert** und dem Verwaltungsrat bekannt.

Was das **Regelwerk Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen** für kommende Bauprojekte betrifft, hat die WDR-Geschäftsleitung im Juli 2023 den Auftrag gegeben, die im WDR bestehenden regelhaften Abläufe im LRH-Sinne zu ergänzen. Dieses ergänzte Regelwerk soll bis Q1/2024 etabliert werden und nimmt Anleihen bei vorhandenen Regelungen sowohl des Bundes wie des Landes NRW. Der vom LRH vorgeschlagene Schwerpunkt auf **der Vermeidung von Kostensteigerungen** findet dabei Berücksichtigung.

In einer Vorversion wurde dieses Verfahren **bereits Mitte 2023** bei der Bewertung von Optionen am Standort Washington (USA) **zur Anwendung gebracht**. Die Variantenbetrachtung (z.B. Vergleich Sanierung gegenüber Standortwechsel in diversen Varianten) wurde bereits dem zuständigen KEF-Mitglied vorgestellt.

Der LRH führt Kostensteigerungen im Projekt auf Umplanungen vor Baubeginn zurück. Der LRH bemängelt, dass die aus seiner Sicht zu späte Planungsänderung im Projekt infolge der gesetzlich vorgesehenen Vergrößerung des Rundfunkrats und der Einbringung des Newsroom zwar vor Baubeginn erfolgte, aber gegen das Gebot der Kostenplanung verstoßen hätte. Zudem legitimiere nach Ansicht des LRH die Änderung der Mitgliederzahl des Rundfunkrats nicht eine Umplanung, vielmehr hätten auch hier Alternativlösungen abgewogen werden müssen (PM Nr. 5).

Der WDR stellt hierzu richtig, dass der überwiegende Teil (71%) der **Budgetanpassungen** auf 240,1 Mio. € **durch drastische und nicht zu antizipierende Preissteigerungen** in der Baubranche zustande gekommen ist.

Einkalkuliert hatte der WDR ursprünglich auf Basis einer Extrapolation der Vergangenheit eine Teuerungsrate von 1,7% pro Projektjahr. Die tatsächliche „Bau-Inflation“ ging weit darüber hinaus: Der Baukostenindex wurde 2015 (Projektbeginn) auf 100 festgesetzt. Derzeit steht er bei 147,5 (Quelle: Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern, Stand 02/2023).

Der weitaus geringere Anteil (weniger als 29%) der Budgetanpassungen auf 240,1 Mio. € kann mit einer **Leistungserweiterung vor Baubeginn** in Bezug gesetzt werden. Wieviel genau, vermag auch der LRH lt. Prüfungsmitteilung nicht zu beziffern (S. 35), maximal jedoch rd. 31 Mio. €.

Nach Ansicht des WDR können hier primär rd. 2 Mio. € benannt werden, die durch den eigentlichen Vorgang der Planänderung ausgelöst wurden. Diese **Änderung erfolgte vor Baubeginn** und beinhaltete einen **Mehrwert für das Gebäude** gegenüber dem Stand Architektenwettbewerb (Unterbringung von mehr Arbeitsplätzen, Newsroom, größerer Multifunktionsraum auch für die Gremiensitzungen, für dessen Unterbringung bereits 2014 Varianten in anderen WDR-Bestandsgebäuden verworfen worden waren (s. PM Nr. 4)).

Der WDR stellt ferner fest, dass er zu jedem Zeitpunkt die **Kontrolle über die Kosten** gehabt hat und **sie nach innen wie außen transparent** erläutert hat. Der WDR nimmt aber zur Kenntnis, dass er frühzeitiger, bereits zur Leistungserweiterung in 2017 (statt 2019), eine Variantenbetrachtung hätte vornehmen können (S. 37).

Beim Filmhaus werden zwischen den ersten Überlegungen und dem Einzug über zwölf Jahre liegen. Zwölf Jahre, in denen Smartphones und Tablets **die Mediennutzung**

**veränderten**, Streaming-Dienste und Social Media zum Alltag wurden und der WDR sich zu einem **crossmedialen Programmunternehmen** gewandelt hat.

Um dieser sehr dynamischen Entwicklung gerecht zu werden, entschied sich der WDR, das Filmhaus so zu planen, dass dort **möglichst flexibel** gearbeitet werden kann. In diesem Sinne entwickelte der WDR **Raummodule** („Büro“, „Produktion“ etc.), die nach dem „Lego“-Prinzip funktionieren. Diese Module kamen im gesamten Planungsprozess unverändert zum Einsatz und werden schließlich **1:1 realisiert**. So war und ist es dem WDR möglich, jederzeit festzulegen, welche Redaktionen und Sendungen konkret im Filmhaus arbeiten sollen.

Auch der Newsroom als „spezieller Raum“ konnte (anders als der LRH annimmt, S. 36) **mithilfe dieser Module gebildet** werden. Seine Dimensionen mit rd. 150 Arbeitsplätzen waren in der ersten Planung des Gebäudes jedoch nicht vorgesehen. Der zusätzliche Platzbedarf wurde durch zusätzlich gewonnenen Raum (erhöhte Kubatur) gelöst. Das angepasste Projektbudget (161,4 Mio. € statt 130 Mio. €) ist also durch **einen hinzugewonnenen Mehrwert** des Gebäudes erklärbar (mehr Fläche, mehr Arbeitsplätze, Konferenz- und Veranstaltungsraum etc.).

**Der LRH merkt an, dass die Prüfungen zur Vergabe des erweiterten Rohbaus im Jahr 2019 nicht ausreichend im Vergabevermerk dokumentiert sind. Die Erteilung des Zuschlags hätte angesichts der erheblich abweichenden Preise auch innerhalb des Vergabevermerks einer detaillierteren Begründung bedurft. Der LRH hält die vom WDR bereitgestellten Akten zum Teil für nicht vollständig (PM Nr. 6).**

Der WDR **hat erstmals in seiner Geschichte im Bau-Bereich** ein EU-weites Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Der WDR nimmt daher diese formale Kritik grundsätzlich an und greift den Hinweis, dass in zukünftigen Vergabevermerken **vermehrt Querverweise** zu anderen Dokumenten aufgeführt werden können, auf.

Bezogen auf die hier geprüfte Akte ist der WDR nach wie vor der Auffassung, dass **Vergabevermerk und Vergabeakte regelgerecht** geführt worden sind und alle erforderlichen Inhalte gemäß „Arbeitshilfe“ des LRH einbezogen wurden. Teilweise befindet sich die Dokumentation der Inhalte in ergänzenden Papieren wie beispielsweise dem Öffnungsprotokoll oder dem Katalog mit Bieterfragen und –antworten. Insbesondere befindet sich in der Vergabeakte eine dezidierte Auseinandersetzung mit der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Rohbauvergabe 2019, die gemäß unserer zu Projektbeginn abgestimmten Arbeitsteilung vom Fachbereich mit Unterstützung von Projektsteuerer und Generalplaner erstellt wurde.

Der WDR hat den LRH außerdem darauf hingewiesen, dass für die Sitzungen des Lenkungsausschusses, der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates sowie des entsprechenden Rundfunkratsausschusses **umfangreiche, vollständige und dem LRH bekannte Unterlagen vorhanden** sind, aus denen Abwägungen und Entscheidungsverläufe erkennbar sind. Diese sind üblicherweise Teil der Projektakte, nicht jedoch einzelner Vergabeakten. Es handelt sich somit um eine administrative Grundsatzfrage für den WDR, wenngleich die Hinweise des LRH für den WDR nachvollziehbar sind.

Eine Ausnahme stellt die umfassende Beschlussvorlage für die Geschäftsleitung vom 26.08.2019 dar, die aufgrund ihrer Relevanz ebenfalls in die Vergabeakte aufgenommen wurde. Dieses Papier enthält unseres Erachtens eine umfangreiche Abwägung aller seinerzeit bestehenden Handlungsoptionen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Baukostenindex. Dies umfasst auch die Frage des Abbruchs des Projekts, was gleichbedeutend mit einer Aufhebung des Verfahrens zu verstehen ist. Im Ergebnis ist dort festgehalten und mit einem Kostenvergleich der Handlungsoptionen begründet, dass die Fortführung des Projekts die für den WDR **wirtschaftlichste Lösung** darstellt.

**Abschließend möchte der WDR die Gelegenheit nutzen, eines der größten Veränderungsvorhaben und Bauprojekte seiner Geschichte, darzustellen.**



## **Das Zentrum der journalistischen Aktualität**

In dem neuen crossmedialen Medienhaus laufen die Fäden der aktuellen crossmedialen Berichterstattung aus allen Teilen der Welt zusammen. Rund 700 Mitarbeitende werden hier unsere reichweitenstärksten Programme von WDR 2 bis zur Aktuellen Stunde, vom ARD Morgenmagazin bis zu Brennpunkten, den Zulieferungen für die Tagesschau und unsere digitalen Kanäle produzieren. Dieser Schritt vollendet die Zusammenführung von Hörfunk, Fernsehen und Online, die bis zum crossmedialen Umbau in verschiedenen Gebäuden, ja sogar in verschiedenen Städten, zum Teil an denselben Themen arbeiteten.

Wie der Landesrechnungshof in seiner Darstellung richtig ausführt, rückte in 2012 das Filmhaus in den Fokus. Anlass war ein Brandschutzgutachten, das den Betrieb des 40 Jahre alten Gebäudes nur noch bis zum Jahr 2020 ermöglichte. Es erfolgte daraufhin eine wirtschaftliche Abwägung zwischen Neubau oder Sanierung des Filmhauses. Die



wirtschaftliche Abwägung wurde vor Projektbeginn getätigt mit Blick auf die zu erzielende maximale Gesamtfläche, Anzahl der Arbeitsplätze und Nachhaltigkeit – die Sanierung überzeugte in allen Kriterien gegenüber einem Neubau.

Bereits 2007 – noch weit vor den Filmhaus-Planungen – hatte sich der WDR grundsätzlich für eine Flächenverdichtung in der Kölner Innenstadt und gegen Neubauten auf dem Außengelände Bocklemünd (BLM) entschieden. Dieser Grundsatzentscheidung folgten umfangreiche Investitionen und Umzüge. Die 13 Gebäude wurden dadurch redaktionell, technisch und produktionslogistisch so eng miteinander verbunden, dass sie nur als Gesamtensemble betrachtet werden können und nicht losgelöst voneinander. Die Sanierung des Filmhauses fügt sich in dieses Ensemble logisch ein.

Leistungserweiterungen wie der Newsroom und ein ausreichend großer Konferenzraum auch für den Rundfunkrat (der 2016 mit der Neufassung des WDR-Gesetzes vergrößert wurde und regelhaft in öffentlich zugänglicher Sitzung tagen sollte), fanden noch in der Planungsphase – also vor Baubeginn – statt, was ein völlig legitimer Zeitpunkt für Leistungsänderungen oder -erweiterungen ist.

Die Sanierung des Filmhauses ermöglicht es dem WDR, weitere Flächen in der Kölner Innenstadt zu reduzieren. Bis 2026 werden wir uns auf den Kern des Gebäudeensembles zwischen Wallrafplatz und Breite Straße beschränken und zum Beispiel die Gebäude Berlich, Quincy und Kaufhalle komplett aufgeben und damit sowohl den Eigentumsbestand, als auch die Anmietung von Flächen reduzieren. Aufgrund eines großen Konferenz- und Veranstaltungsraumes, der regelmäßig für die Gremiensitzungen genutzt werden wird, kann der WDR zukünftig auch dort auf zusätzliche Anmietungen verzichten. Im Vorgriff darauf konnte beispielsweise das angemietete Gebäude DMC/Quincy mit rund 320 Arbeitsplätzen bereits im Jahresverlauf 2023 außer Betrieb genommen werden.



Weitere Informationen sind auf der Unternehmensseite des WDR hinterlegt:

[www.wdr.de/unternehmen](http://www.wdr.de/unternehmen)

Köln, im Oktober 2023

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Landesrechnungshof NRW  
Postfach 10 34 17  
40025 Düsseldorf  
DeutschlandAppellhofplatz 1 50667 Köln  
Telefon +49 (0)221 220 2208/2209  
Telefax +49 (0)221 220 2227per E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)

Köln, 2. Oktober 2023

**Ihr Schreiben vom 07.08.2023 "Prüfung von Baumaßnahmen des Westdeutschen Rundfunks (WDR), Umbau des Filmhauses"; Gz.: IV A - 03.08.01-002291 - 2021-0000708**  
hier: Stellungnahme des Verwaltungsrats

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Prüfbericht zum Umbau des Filmhauses. Im o. g. Schreiben bitten Sie den Verwaltungsrat um Stellungnahme, insbesondere zu Ihren Feststellungen unter Nr. 4. „Wirtschaftlichkeit der Maßnahme“. Ihrer Bitte komme ich hiermit nach.

Der Verwaltungsrat hat die Beanstandungen des Landesrechnungshofs sorgfältig gelesen und vollumfänglich zur Kenntnis genommen. Sie stellen dar, dass die in den Jahren 2014 und 2015 im Vorfeld der Entscheidung für das Filmhaus im Gremium geführten Diskussionen zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die vom WDR zur Verfügung gestellten Berechnungen den Kriterien des öffentlichen Haushaltswesens nicht genügten.

Ihre Beanstandungen betreffen ein Gremium, das nicht mehr im Amt ist. Der aktuelle Verwaltungsrat ist einstimmig der Auffassung, dass es in Zukunft wichtig ist, dass vergleichbare Bauprojekte sowohl von der Geschäftsleitung als auch von der Aufsicht stringenter entlang von etablierten Regeln der öffentlichen Hand geplant und realisiert werden. Daher hat auch der Verwaltungsrat ein großes Interesse daran, dass künftig Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach objektiven Kriterien und gemäß den üblichen Vorgaben sorgfältig angestellt werden und sich an den geltenden Standards, wie bspw. dem Leitfaden zur „Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen“ orientieren.

Der Verwaltungsrat hat dementsprechend die Ankündigung des WDR im April 2023 (im Rahmen der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des WDR-Rundfunkrats) sehr begrüßt, an einem Regelwerk für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit von größeren Bauvorhaben zu arbeiten. Der Verwaltungsrat wird die Entwicklung dieses Regelwerks unter Berücksichtigung der vom Landesrechnungshof angesprochenen Gesichtspunkte kritisch begleiten und abschließend bewerten sowie dessen Einhaltung bei zukünftigen Projekten, insbesondere Bauprojekten, überwachen.

Zu zwei Punkten der Sachverhaltsdarstellung würde ich gerne noch jeweils einen ergänzenden Hinweis geben:

In Ihrem Bericht steht, dass der Verwaltungsrat u. a. den jährlichen Haushaltsplan feststellt und Beschlüsse zur Mittelfristigen Finanzplanung fasst (s. S. 7). Die Gesetzeslage sieht allerdings vor, dass gemäß § 35 Abs. 3 WDR-Gesetz der Verwaltungsrat den Haushaltsplan und die Mittelfristige Finanzplanung prüft und diese mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat vorlegt. Der Rundfunkrat stellt dann gemäß § 35 Abs. 4 WDR-Gesetz den Haushaltsplan fest und beschließt die Mittelfristige Finanzplanung.

Weiter schreiben Sie, dass die Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat das Projektbudget der Filmhaussanierung in Höhe von 130 Mio. € erstmalig „im Rahmen der Haushaltsbefassung“ in der 744. Verwaltungsratssitzung am 11.12.2015 vorgestellt habe. Die Befassung mit dem WDR-Haushalt einschließlich Investitionsplan erfolgte bereits in der 743. Sitzung am 13./14. November 2015, eine weitere Detaillierung wurde anschließend in der Dezember-Sitzung des Verwaltungsrats vorgelegt.

Freundliche Grüße



Claudia Schare

Kopie:

Tom Buhrow, Intendant des WDR